

UNSER SCHUTZKONZEPT

Pfarreiengemeinschaft
St. Josef Cham – St. Martin Untertraubenbach

WERT-SCHÄT-
ZUNG

RESPEKT

ACHTSAM-
KEIT



Pfarreiengemeinschaft
St. Josef Cham und
St. Martin Untertrauben-
bach

Pfarrer-Seidl-Str. 5
93413 Cham
09971 766650
k.pajor@web.de



OFFENHEIT

FREUND-
LICHKEIT

TRANSPA-
RENZ

Institutionelles Schutzkonzept

Pfarreiengemeinschaft

St. Josef Cham & St. Martin Untertraubenbach

1. Vorwort
2. Institutionelles Schutzkonzept
 - 2.1 Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes
 - 2.2 Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft
 - 2.3 Themen des Institutionellen Schutzkonzeptes
3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft
4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)
5. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen
 - 5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention
 - 5.1.1 Grenzverletzungen
 - 5.1.2 Übergriffe
 - 5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt
 - 5.2 Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)
 - 5.3 Externe Fachberatung
6. Personalauswahl – Einstellung – Unterschriften
7. Beschwerdemanagement
8. Verhaltenskodex (siehe Anlage)
9. Qualitätsmanagement

1. Vorwort

„So viel Nähe wie möglich und so viel Distanz wie nötig!“ Diese Aussage klingt zunächst widersprüchlich. Im Zusammenhang mit den Themen der Grenzverletzung und der sexualisierten Gewalt hat das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz im Umgang miteinander jedoch eine wesentliche Bedeutung.

Nähe ermöglicht Vertrauen und ist somit eine Voraussetzung dafür, dass Menschen sich einander anvertrauen können. Nähe und Vertrauen sind wichtige Aspekte, die es erst ermöglichen, Beziehungen aufzubauen. Sie können helfen, Empathie für das Gegenüber zu entwickeln, stellen aber auch ein Wagnis dar. Denn wer sich öffnet, zeigt auch seine Verletzlichkeit. Das kann zum Nährboden für Grenzüberschreitungen und Übergriffe werden.

Distanz ermöglicht Respekt gegenüber anderen, denn wer Distanz wahrt, respektiert sein Gegenüber. So werden Grenzen nicht überschritten und der persönliche Wohlbereich wird nicht verletzt. Das bildet Vertrauen, weil die Person in ihrer Gesamtheit wahrgenommen wird. Das Schwierige dabei ist, dass jeder Mensch Nähe und Distanz sehr unterschiedlich empfindet. So kann die Nähe, die ich empfinde, dem anderen peinlich sein und zudringlich vorkommen oder die Distanz, die der andere mir gegenüber einnimmt, als schmerzhaft und verletzend erfahren werden.

Das macht es nötig, dass jeder, der mit anderen Menschen in Kontakt tritt, sich immer wieder selbst überprüft und sensibilisiert. Nur wenn wir mit offenen Augen und offenem Herzen schauen, können wir die Signale der Menschen erkennen, die sich uns anvertrauen. So können wir Grenzverletzungen vermeiden und Räume schaffen, in denen sich Schutzbefohlene sicher fühlen.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen einen Raum bieten, in dem sie sich frei von jeder Angst entwickeln können. Wir achten in besonderer Weise das Recht jedes Menschen auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. Mit diesem Schutzkonzept geben wir eine Struktur vor, mit der wir ein gutes Miteinander schaffen und das Risiko von Grenzverletzungen und Übergriffen vermindern wollen. Uns ist bewusst, dass das nicht durch Einzelmaßnahmen erreicht werden kann. Nur ein gelebtes Schutzkonzept ermöglicht eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt mit dem Ziel einer Kultur der Achtsamkeit.

Das hier vorgelegte Schutzkonzept, das jede Pfarrei erstellen muss, wurde durch einen aus den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates bestehenden Arbeitskreis in den letzten zwei Jahren erarbeitet. In einer Pfarrgemeinderatsitzung (14.10.2021) wurde die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes besprochen. Dieses IS-Konzept wurde vom Pfarrgemeinderat bei der Sitzung 14.12.2022 und von der Kirchenverwaltung am 19.06.2024 beschlossen.

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1 Ziel eines Institutionellen Schutzkonzepts

Das Institutionelle Schutzkonzept stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt.

Ziel eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Handlungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickelt.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist.

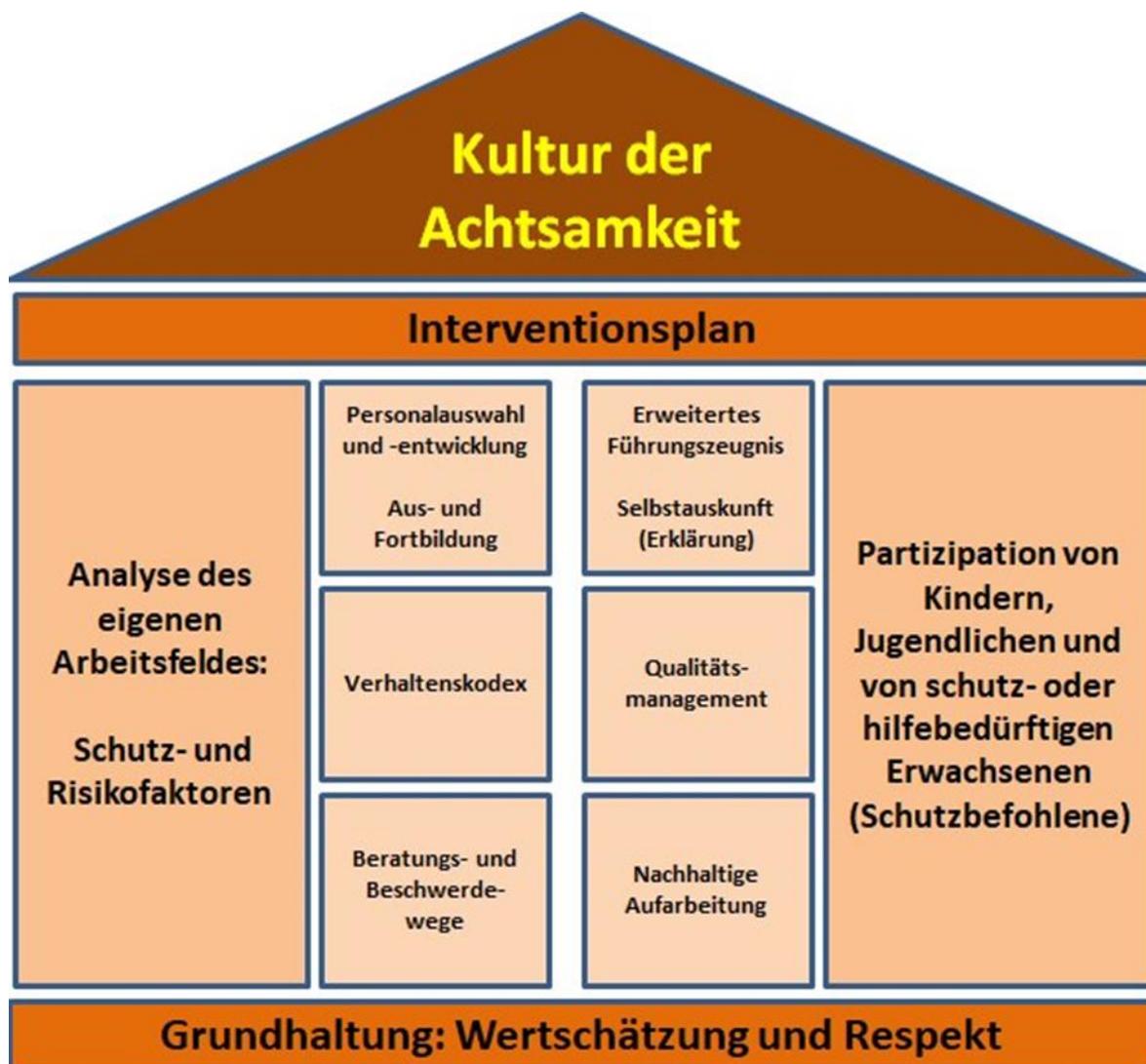
Hier geht es darum, in unserer Pfarreiengemeinschaft und ihren Einrichtungen sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen. Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob ihre Maßnahmen zur Prävention ausreichend sind.

2.2 Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft

- Schutzkonzepte ermöglichen eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen.
- Schutzkonzepte dienen der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Leitungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und Eltern.
- Schutzkonzepte signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Schutzkonzepte schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Schutzkonzepte helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.
- Die Erstellung von Schutzkonzepten ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.

2.3 Themen des Institutionellen Schutzkonzeptes

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“ übersichtlich abgebildet (siehe Seite 5).



3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

In unserer Pfarreiengemeinschaft haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Gruppierungen, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.

Pastorale Angebote: Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Kinderbibeltag, Kleinkindergottesdienste

Kinder- und Jugendgruppen: Ministranten St. Josef Cham mit Katzberg, Ministranten Untertraubenbach u. Penting, Kinder- und Jugendchor, DER Chor

Sonstige: Ausflugsfahrt mit Kommunionkindern, Sternsingeraktion in St. Josef und St. Martin Sommeraktionstage (Minis), Ausflugsfahrten mit Ministranten

In einer aus Datenschutzgründen nicht veröffentlichten Übersicht sind die dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen festgehalten (erforderlich wegen Unterlagen bei 6.). Die Liste kann von Mitgliedern des Präventionsteams im Pfarrbüro jederzeit eingesehen werden.

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit – Risikoanalyse

Wie fing es an in unserer Pfarreiengemeinschaft mit der Thematik Schutzkonzept? Der ISK-Arbeitskreis beschäftigte sich mit dem Fragebogen „Risikoanalyse“.

Die **Risikoanalyse** hat u.a. folgenden Handlungsbedarf aufgezeigt:

- a) Vermeidung von 1 : 1 Situationen, Situationen ohne Aufsicht
- b) Räume/Orte mit Gefährdungspotenzial
- c) Verhaltensregeln bei Übernachtungen, Reisen, Veranstaltungen
Sexualisierte Gewalt als wichtiges Thema bei Personaleinstellungen und Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen, einschl. der verwaltungstechnischen Umsetzung
- d) Aufklärung über Thematik sexualisierte Gewalt und einzuhaltende Regelungen (Verhaltenskodex), einschl. Präventionsschulung
- e) Besondere Vertrauensverhältnisse
- f) Kommunikations- und Verfahrenswege bei Verstößen (Intervention), Beschwerdeweisen

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den aufgezeigten Risikofaktoren auseinandergesetzt und Lösungsvorschläge erarbeitet, die möglichst zügig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die mit dem Verhaltenskodex und dem Institutionellen Schutzkonzept getroffenen Regelungen.

Risiken aufgrund baulicher Gegebenheiten lassen sich nur bedingt kurzfristig beseitigen, z.B. durch Optimierung der Beleuchtung im Freisitz-/ Garten-/ Parkplatzbereich der beiden Pfarrheime oder durch zusätzliche Hinweisschilder auf Verschließen bei Nichtnutzung. In allen Bereichen muss das Bewusstsein für kritische Gegebenheiten gestärkt werden (1:1 Situationen, Dunkelheit, alleine nach Hause), dies soll zu noch mehr Wachsamkeit führen.

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse werden in Form eines kontinuierlichen Prozesses umgesetzt und sind auch Bestandteil im Qualitätsmanagement.

Die detaillierten Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind nicht Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie liegen den Verantwortlichen der Pfarreiengemeinschaft und auch dem Präventionsteam vor.

Angelehnt an bereits vorliegende Schutzkonzepte erarbeitete daraufhin die Arbeitsgruppe abschließend einen Vorschlag für ein ISK für unsere Pfarreiengemeinschaft.

5. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen

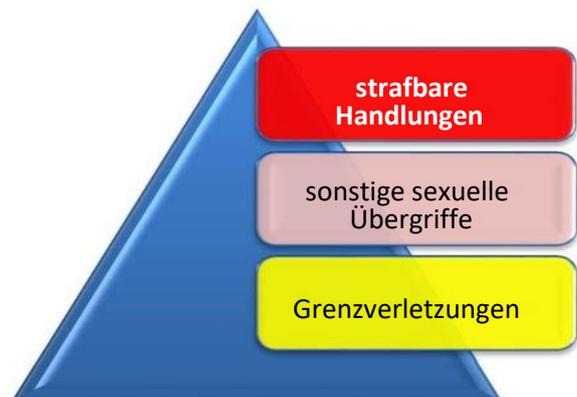
5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in
- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:



5.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen. Schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,

- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann: Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Versucher oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z.B. durch eine Entschuldigung). Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch Lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)



Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen:

- Ruhe bewahren
- Aktiv werden: „Dazwischen gehen“ (Situation beenden) und Grenzverletzung unterbinden.
- Grenzverletzendes Verhalten genau benennen. Situation klären. Offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten beziehen
- Entschuldigung anregen oder aussprechen
- Verhaltensänderung anregen oder zusagen
- Vorfall im Verantwortlichenkreis/-team ansprechen
- Abwägen, ob weitere Aufarbeitung erforderlich
- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln

- Information der Eltern (bei erheblichen Grenzverletzungen)

5.1.2 Übergriffe

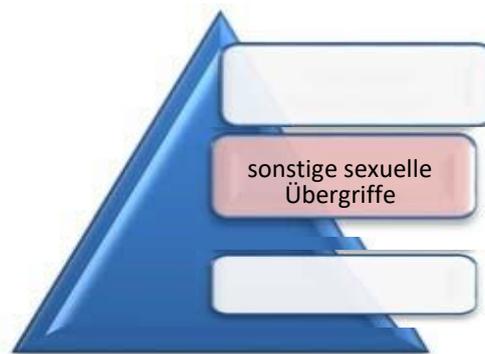
Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht). Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen.

Beispiele:

- Erzieher/in betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Jungen und Mädchen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien



In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

- Ruhe bewahren
- Situation beenden (dazwischen gehen) und klären
- Übergriffiges Verhalten genau benennen
- Vorfall melden/im Team besprechen
- Konsequenzen ziehen
- Verhaltenskodex überprüfen – Prävention verstärken

5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)



Handlungsleitfaden beim Verdacht auf sexuelle Gewalt– eine Vermutung vorhanden

- Ruhe bewahren
- Wahrnehmen
 - eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
 - keine überstürzten Aktionen
 - Verhalten der potentiell betroffenen Person beobachten
 - keine Befragung des Kindes/Jugendlichen

Handlungsleitfaden beim Verdacht auf sexuelle Gewalt– ein Bericht vorhanden

- Ruhe bewahren
- Zuhören
 - Zuhören und Glauben schenken
 - Zweifelsfrei Partei für die/den Betroffene/n ergreifen (ermutigen, sich anzuvertrauen)
 - Klarstellen, dass die/der Betroffene keine Schuld hat
 - Keine bohrenden Nachfragen
 - Keine „Warum“-Fragen verwenden –
 - sie lösen leicht Schuldgefühle aus
 - Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
 - Weitere Schritte in Absprache/mit Information der/des Betroffenen

- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Für die beiden Handlungsleitfaden gilt:

- Keine Konfrontation der/des Beschuldigten (potentielle/n Täter/in)
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen
- Dokumentieren
 - Zeitnah / genau: mit Datum und Uhrzeit
 - Gespräche möglichst im Wortlaut
 - Alle Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten
- Hilfe holen:
 - Sich mit eigener Person des Vertrauens besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden
 - Sich selber Hilfe holen (Erstanlaufstelle im Bistum, Präventionsteam)
 - Evtl. Fachberatungsstelle aufsuchen
- Weiterleiten
 - Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten
 - Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter/in: Missbrauchsbeauftragte/n informieren
 - Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge: örtliches Jugendamt einschalten
 - (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII)

5.2 Meldung eines Verdachts

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Besteht ein Verdacht auf eine sexuelle Grenzverletzung oder auf einen sexuellen Missbrauch ist das an Ansprechpersonen des Bistums (siehe nächste Seite) zu melden.

5.3 Externe Fachberatung

Beratungsstellen (siehe Arbeitshilfe des Bistums Seite 33)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kleemannstraße 36, 93413 Cham

Telefon: 09971 7 99 74

Telefax: 09971 7 99 76

E-Mail: info@beratungsstelle-cham.de

Internet: www.beratungsstelle-cham.de

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

Außenstellen: 93426 Roding, Landgerichtstr. 17

93444 Bad Kötzting, Zeltendorferweg 40

93437 Furth i. Wald, Dr.-Adam-Voll-Straße 1

93449 Waldmünchen, Marktplatz 18

Termine über die Beratungsstelle Cham

Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171

Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V. Tel. 0911 331 330

www.wildwasser-nuernberg.de

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer Tel. 089 543 9556 www.maennerzentrum.de

Dornrose Weiden e.V. Tel. 0961 33 0 99 www.dornrose.de

Zartbitter e.V. www.zartbitter.de; info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer Tel. 0800 111 0 333, www.nummergegenkummer.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge:

<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Ansprechpersonen im Bistum (Missbrauchsbeauftragte)

- Marion Kimberger (für sexuelle Gewalt), Tel.: 0941 2091 4268
E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de
- Dr. Martin Linder (für sexuelle Gewalt), Tel.: 0941 7054 6470
E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de
- Prof. Dr. Andreas Scheulen (für körperliche Gewalt), Tel.: 0911 4611 226
E-Mail: info@kanzleisheulen.de

6. Personalauswahl – Einstellung - Unterschriften

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt- neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene

Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen,
- einmalig die Selbstauskunftserklärung (Anlage 1 zur Präventionsordnung Regensburg) abgeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (Verpflichtungserklärung) und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Auch hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Alle von diesem Schutzkonzept verlangten Unterlagen werden im Pfarrbüro und in der Jugendstelle Cham verwaltet und über ihre Gültigkeit überprüft.

Gesamtverantwortlich: Pfarrer

Verwaltungstechnische Umsetzung: durch Pfarrsekretariat

Überprüfung: Präventionsteam jährlich im Juli (Beauftragter: Herr Dr. Thomas Frisch)

Das (**einfache**) **Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/ in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Fundstellen:

Link zu Prüfraster eFZ für Ehrenamtliche

https://www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/PDF/Pruefraster_Ehrenamtliche.pdf

Link zu Selbstauskunftserklärung

https://www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/PDF/Selbstauskunft_Anlage_1a_PraevO_Rgbg.pdf

Link zu Einhaltung Verhaltenskodex

https://www.bistum-regensburg.de/fileadmin/redakteur/PDF/Verpflichtungserklaerung_Kurzfasung_Anlage_1b_PraevO_Rgbg.pdf

Schulungsangebote und Termine über den Link

www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention/

Erfassungsbogen							
Name, Vorname	Geb. Datum	Da-	eFZ	eFZ neu	Selbstauskunft	Verpfl. Erkl.	Schulung
Person 1		01.08.2019	01.08.2024	15.07.2019	15.07.2019	23.03.2015
Person 2		Nein, nur Sekretariat	Nein	Nein	01.03.2019	14.07.2019

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarreiengemeinschaft. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber/innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft hingewiesen.

7. Beschwerdemanagement

Unsere Pfarreiengemeinschaft soll geprägt sein von einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Damit dies gelingen kann, ist die Beteiligung aller Mitglieder unserer Pfarrgemeinde unablässig.

Wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler, dies gilt natürlich auch für die Kirche oder die kirchlichen Einrichtungen. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und einen konstruktiven Dialog fördern können.

Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Sagen Sie uns, was Sie gestört hat. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern.

Beschwerdewege:

- Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.
- Ein weiteres, niederschwelliges Angebot zur Beschwerde bieten die Postkästen der Pfarrbüros, die ganztägig zur Verfügung stehen.
Eingehende Beschwerden, egal ob offen oder in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschwerde“, werden an unser Präventionsteam weitergeleitet.

Das Präventionsteam setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander, erörtert Bedeutung und Tragweite des vorgebrachten Inhalts, prüft Abhilfemöglichkeiten und ggf. zu veranlassende Maßnahmen.

Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

Anonyme Beschwerden bitte nur im Ausnahmefall vorbringen, denn hier ist weder eine eventuell notwendige Rückfrage noch eine Beantwortung möglich.

Alle Mitglieder der Pfarreiengemeinschaft haben die Möglichkeit, auch persönlich ein Feedback zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.

Zusammensetzung unseres Präventionsteams (hier in der Funktion als Beschwerdeteam):

- Frau Sabrina Wanninger: sabi.wanninger@gmail.com
- Herr Dr. Thomas Frisch: dr.thomas.frisch@web.de
- Herr Volker Skibba: volker.skibba@gmail.com
- Frau Alexandra Scheininger
- Herr Walter Dendorfer

8. Verhaltenskodex (siehe: Anlage, S. 17)

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden,
- Erkenntnisse aus Risikoanalyse umgesetzt werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Das Präventionsteam verpflichtet sich, alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren. Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

Dr. Kazimierz Pajor, Pfarrer

Cham, den 20. Juni 2024